Antrag

beschlossen von der 199. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
am 12. November 2026

Harmonisierung der Zugangsvoraussetzungen für Neubauförderungskredite des Landes Vorarlberg

Der Zugang zu leistbarem Wohnraum und die Schaffung von Eigentum sind zentrale Anliegen für alle Arbeitnehmer:innen in Vorarlberg.
Die aktuelle Neubauförderungsrichtlinie sieht in § 8 vor, dass Kredite für Wohnobjekte, die dem Eigenbedarf dienen, primär an natürliche Personen gewährt werden, die entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder aufgrund von EU-Recht bzw. Staatsverträgen diesen gleichgestellt sind.

Im Gegensatz dazu zeigt die Wohnbeihilferichtlinie in § 5 Abs. 2 eine wesentlich sozialere und realitätsnähere Herangehensweise. Dort sind auch Drittstaatsangehörige (nicht EU- oder EWR-Staatsbürger:innen) anspruchsberechtigt, wenn sie eine langjährige Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt nachweisen können.

Es ist eine Ungleichbehandlung, wenn Menschen, die seit über einem Jahrzehnt in Vorarlberg leben oder hier über viele Jahre hinweg einen wesentlichen Beitrag zum Sozialversicherungssystem geleistet haben, zwar Wohnbeihilfe beziehen können, ihnen aber die Unterstützung zur Schaffung von dauerhaftem Wohneigentum durch Neubauförderungskredite verwehrt bleibt.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Vorarlberg fordert die Vorarlberger Landesregierung auf:
Die Neubauförderungsrichtlinie (Richtlinie 1) ist in § 8 („Personenbezogene Voraussetzungen für die Gewährung von Krediten für Wohnobjekte, welche dem Eigenbedarf dienen“) dahingehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass die Voraussetzungen an die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Wohnbeihilferichtlinie (Richtlinie 2) angeglichen werden.
Konkret sollen auch nicht österreichische sowie nicht EU- oder EWR-Staatsbürger:innen für Neubauförderungskredite zum Eigenbedarf zugelassen werden, wenn sie:

- **seit mehr als 10 Jahren in Österreich wohnhaft sind, oder**
- **eine in der Sozialversicherung erfasste Tätigkeit von mindestens 8 Jahren vorweisen können, oder**
- **sich mehr als die halbe Lebenszeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben**

- **und der Rechtserwerb nach dem Vorarlberger Grundverkehrsgesetz durch die Grundverkehrs-Landeskommission genehmigt worden ist.**